



Brüssel, den 16. Dezember 2025
(OR. en)

16936/25

EF 427
ECOFIN 1760

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 8507 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.12.2025 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die 2025 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 8507 final.

Anl.: C(2025) 8507 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.12.2025
C(2025) 8507 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.12.2025

**zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten
technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die 2025 vorgenommene
Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Mai 2019 veröffentlichte die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 mit technischen Regulierungsstandards (RTS) für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format – ESEF). Dieser RTS war von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2013/50/EU geänderten Fassung erarbeitet worden. Festgelegt wird darin das einheitliche elektronische Berichtsformat, in dem Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU notiert sind, ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre erstellen müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Diesem RTS zufolge müssen die genannten Emittenten ihre Jahresfinanzberichte mit Beginn des Geschäftsjahres 2020 sämtlich im Format eXtensible Hypertext Markup Language (XHTML) erstellen. Zusätzliche Vorschriften gelten, wenn die Emittenten in ihre Jahresfinanzberichte konsolidierte Abschlüsse aufnehmen, die nach den durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in das Unionsrecht übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) oder nach den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen IFRS, deren Gleichwertigkeit mit den von der Union übernommenen IFRS in der Entscheidung 2008/961/EG der Kommission festgestellt wurde, aufgestellt wurden. Konsolidierte Abschlüsse nach IFRS müssen unter Verwendung der Inline eXtensible Business Reporting Language (iXBRL) ausgezeichnet werden, und die Auszeichnungen müssen mithilfe von XBRL in das zugrunde liegende XHTML-Dokument eingebettet werden. Als zusätzliche Maßnahme zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie wurde Artikel 4 Absatz 7 der Transparenzrichtlinie durch die Verordnung (EU) 2021/337 geändert, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, den ihrem Recht unterliegenden Emittenten zu gestatten, Jahresfinanzberichte erst ab dem Geschäftsjahr 2021 (statt 2020) im ESEF zu erstellen, sofern diese Absicht der Kommission mitgeteilt und hinreichend begründet wird.

Die für die Auszeichnung konsolidierter Abschlüsse nach IFRS zu verwendende Basistaxonomie (ESEF-Taxonomie) ist im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegt. Die ESEF-Taxonomie, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2553 aktualisiert wurde, beruht auf der von der IFRS-Stiftung erarbeiteten Taxonomie und wird regelmäßig aktualisiert, um u. a. der Veröffentlichung neuer IFRS oder der Änderung bestehender IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen Angaben sowie allgemeinen inhaltlichen und technischen Verbesserungen an der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie Rechnung zu tragen. Die bislang letzte Fassung der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie (die IFRS-Rechnungslegungstaxonomie 2025) wurde am 27. März 2025 veröffentlicht. Sie umfasst die Darstellungs- und Angabevorschriften der IFRS-Rechnungslegungsstandards, wie sie vom International Accounting Standards Board mit Stand 1. Januar 2025 herausgegeben wurden. Hierunter fallen auch IFRS, die zwar schon vorliegen, aber noch nicht zwingend anwendbar sind.

Der vorliegende RTS wurde der Europäischen Kommission am 10. September 2025 von der ESMA vorgelegt und soll den bestehenden ESEF-RTS ändern, um den 2025 an der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie vorgenommenen Aktualisierungen Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck wird Anhang I ersetzt und das darin enthaltene Glossar der im RTS verwendeten Begriffe aktualisiert; Anhang II wird ersetzt und die in dessen Tabelle 2 enthaltene Liste der Rechnungslegungsmethoden und Anhangangaben um neue Elemente erweitert; für Unternehmen, die IFRS 18 frühzeitig anwenden, wurden in eine neue Tabelle 2 neue Elemente aufgenommen, um an der Liste der Rechnungslegungsmethoden und

Anhangangaben die entsprechenden, für diesen Standard spezifischen Änderungen vorzunehmen; Anhang VI wird ersetzt und enthält nunmehr die aktualisierte Basistaxonomie, die zur Auszeichnung konsolidierter Abschlüsse nach IFRS zu verwenden ist, und die sowohl die Darstellung nach IFRS 18 als auch die Darstellung nach IAS 1 unterstützt. Auch Anhang III wird geändert, um den jüngsten Entwicklungen bei den technischen Spezifikationen für die Validierung von Inline-XBRL-Instanzdokumenten und den entsprechenden Dateien der Erweiterungstaxonomie des Emittenten Rechnung zu tragen.

Alles in allem handelt es sich um eine rein technische Änderung, die erforderlich ist, um die elektronische Berichterstattung der Emittenten an die jüngsten Rechnungslegungsstandards, die auch die Entwicklung der IFRS widerspiegeln, anzupassen und den Emittenten dadurch die Umsetzung der Auszeichnungsvorgaben des ESEF-RTS zu erleichtern.

Die wichtigsten Aktualisierungen, die in der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie 2025 vorgenommen wurden, betreffen den neuen IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* und den neuen IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben*. IFRS 18 ersetzt IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* und gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Um den Unternehmen, die sich für eine frühere Anwendung entscheiden, die Anwendung zu erleichtern, enthält der ESEF-RTS sowohl für den aktuellen IAS 1 als auch für IFRS 18 Kennzeichnungselemente. Auch IFRS 19 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Den hierfür erforderlichen Änderungen an der ESEF-Taxonomie wird im ESEF-RTS Rechnung getragen. Der Prozess für die Übernahme von IFRS 18 und IFRS 19 in das EU-Recht ist noch im Gange und wird voraussichtlich Anfang 2026 bzw. in der zweiten Jahreshälfte 2026 abgeschlossen sein. Auch wenn die Taxonomie Elemente für IFRS 18 und IFRS 19 enthält, werden die Emittenten diese erst dann für die Auszeichnung ihrer Abschlüsse verwenden, wenn IFRS 18 und IFRS 19 formal in das EU-Recht übernommen sind und sie ihre Angaben diesen Standards entsprechend machen müssen.

Um den Emittenten genügend Zeit für die effektive Umsetzung der Anforderungen einzuräumen, wird die vorliegende Änderung am ESEF-RTF spätestens auf Geschäftsjahre anwendbar sein, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Folglich werden Emittenten für Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, sowohl die ESEF-Taxonomie 2024 (die aktuelle Fassung der ESEF-Verordnung) oder die künftige, durch diesen RTS eingeführte ESEF-Taxonomie 2025 verwenden dürfen. Die Verwendung von Elementen, die mit der frühzeitigen Anwendung von Standards wie IFRS 18 oder IFRS 19 verbunden sind, aber noch nicht in das EU-Recht übernommen wurden, wird von den Emittenten nicht erwartet. Diese sollten erst nach Abschluss des Übernahmeprozesses angewandt werden. Für Emittenten, die zudem in den USA als ausländische private Emittenten notiert sind, ist erwähnenswert, dass die amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) die Aufstellung und Vorlage von Abschlüssen nach der letzten oder der vorletzten IFRS-Taxonomie gestattet, was bedeutet, dass die der SEC vorgelegten Abschlüsse des Jahres 2025 nach den IFRS-Rechnungslegungstaxonomien von 2025 oder 2024, nicht aber nach einer früheren Fassung aufzustellen sind oder diesen entsprechen müssen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die vorliegende Änderung ist gegenüber dem bestehenden ESEF-RTS rein technischer Art und geht deshalb weder mit neuen Grundsätzen noch einer substanziellen Änderung der

bestehenden Grundsätze einher. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung) hat die ESMA weder eine öffentliche Konsultation zum RTS-Entwurf durchgeführt noch die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, da solche Konsultationen und Analysen gemessen am Umfang und an den Auswirkungen dieses RTS unverhältnismäßig gewesen wären.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die vorliegende Änderung basiert auf Artikel 4 Absatz 7 der Transparenzrichtlinie in der durch die Richtlinie 2013/50/EU geänderten Fassung.

Der delegierte Rechtsakt sieht eine rein technische Aktualisierung der Taxonomie vor, die Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, zur Auszeichnung konsolidierter Abschlüsse nach IFRS in ihren Jahresfinanzberichten verpflichtet.

Insbesondere

- 1) wird Anhang I durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt;
- 2) wird Anhang II durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt;
- 3) wird in Anhang III folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Die Emittenten stellen sicher, dass sowohl das Inline XBRL-Instanzdokument als auch die Dateien ihrer Erweiterungstaxonomie im Hinblick auf die Calculations 1.1-Spezifikation valide sind.“
- 4) erhält Anhang V Buchstabe f folgende Fassung:
„f) sie sind valide gemäß den XBRL 2.1.-Spezifikationen, den XBRL Dimension 1.0-Spezifikationen, den Calculations 1.1-Spezifikationen und sie sind entsprechend den Spezifikationen für Reporting Packages, wie in Anhang III dargelegt, verpackt;“
- 5) wird Anhang VI durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Dies steht mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 in Einklang, wonach die darin enthaltenen Bestimmungen regelmäßig auf Grundlage der von der ESMA ausgearbeiteten RTS-Entwürfe aktualisiert werden sollten.

Dieser delegierte Rechtsakt entspricht in allen wesentlichen Punkten dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.12.2025

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die 2025 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission² wird das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegt, das Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, für die Erstellung ihrer Jahresfinanzberichte verwenden müssen. Die darin enthaltenen konsolidierten Abschlüsse werden entweder nach den durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates³ in das Unionsrecht übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards – für gewöhnlich als International Financial Reporting Standards (IFRS) bezeichnet – oder nach den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS, deren Gleichwertigkeit mit den von der Union übernommenen IFRS in der Entscheidung 2008/961/EG der Kommission⁴ festgestellt wurde, aufgestellt.
- (2) Die für das einheitliche elektronische Berichtsformat zu verwendende Basistaxonomie beruht auf der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie und erweitert diese. Die IFRS-Stiftung aktualisiert die IFRS-Taxonomie alljährlich, um u. a. der Veröffentlichung neuer IFRS, Änderungen an bestehenden IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen

¹ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/del/2019/815/oj>).

³ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj>).

⁴ Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 112, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/961/oj>).

Angaben oder allgemeinen inhaltlichen oder technischen Verbesserungen der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie Rechnung zu tragen.

- (3) Im März 2025 veröffentlichte die IFRS-Stiftung die Aktualisierung der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie. Dieser Aktualisierung wird in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 Rechnung getragen.
- (4) Auch wenn nur bestimmte Teile dieser Anhänge aktualisiert werden müssen, sollten sie doch vollständig ersetzt werden, um insbesondere die Übersichtlichkeit der 2025 aktualisierten Tabellen für die Anwender zu verbessern. Dies wird die Umsetzung der Auszeichnungsvorschriften erleichtern und hinsichtlich der Vergleichbarkeit der in der Union und weltweit nach den IFRS aufgestellten elektronischen Abschlüsse den höchsten Standard gewährleisten. Auch die Anhänge III und V sollten aktualisiert werden, um den jüngsten Entwicklungen bei den Inline XBRL-Spezifikationen für Reporting Packages Rechnung zu tragen.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Um den Emittenten genügend Zeit für die effektive Umsetzung der neuen Anforderungen zu geben und die Befolgungskosten so gering wie möglich zu halten, sollte die neue Taxonomie für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. Doch sollten Emittenten diese Änderungen bereits auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, anwenden dürfen.
- (7) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (8) Diese Verordnung stellt eine technische Aktualisierung dar und geht deshalb weder mit neuen Grundsätzen noch einer wesentlichen Änderung der bestehenden Grundsätze einher. Die ESMA hat zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf dem diese Verordnung beruht, weder öffentliche Konsultationen durchgeführt noch die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert. Sie hat nicht die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt, da dies gemessen am Umfang und an den Auswirkungen dieser Änderung gänzlich unverhältnismäßig gewesen wäre —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. Anhang II wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

3. In Anhang III wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Die Emittenten stellen sicher, dass sowohl das Inline XBRL-Instanzdokument als auch die Dateien ihrer Erweiterungstaxonomie im Hinblick auf die Calculations 1.1-Spezifikation valide sind.“
4. Anhang V Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) sie sind valide gemäß den XBRL 2.1.-Spezifikationen, den XBRL Dimension 1.0-Spezifikationen, den Calculations 1.1-Spezifikationen und sie sind entsprechend den Spezifikationen für Reporting Packages, wie in Anhang III dargelegt, verpackt;“
5. Anhang VI wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] gilt für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] kann jedoch auf Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre angewandt werden, die vor dem 1. Januar 2026 beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.12.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN